

Tragende Gründe

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über
eine Änderung der Häusliche Krankenpflege-Richtlinie:
Verordnungsberechtigung für Fachärztinnen und Fachärzte
mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie

Vom 20. Oktober 2022

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage.....	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Würdigung der Stellungnahmen	3
4.	Bürokratiekostenermittlung	3
5.	Verfahrensablauf	3

1. Rechtsgrundlage

Die Häusliche Krankenpflege-Richtlinie (HKP-RL) nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 Fünftes Sozialgesetzbuch (SGB V) wird vom Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zur Sicherung der ärztlichen Versorgung beschlossen. Sie dient der Gewähr einer ausreichenden, zweckmäßigen und wirtschaftlichen Versorgung der Versicherten mit häuslicher Krankenpflege. Als Anlage ist der HKP-RL ein Verzeichnis verordnungsfähiger Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege (Leistungsverzeichnis) beigelegt.

Für die unter Nr. 27a des Leistungsverzeichnisses aufgeführten Leistungen der psychiatrischen häuslichen Krankenpflege sind in § 4 der Richtlinie Besonderheiten geregelt. § 4 Absatz 6 der HKP-RL enthält Regelungen zur Verordnungsbefugnis für psychiatrische häusliche Krankenpflege, insbesondere auch die verordnungsberechtigten Berufsgruppen. Mit Schreiben vom 16. Juli 2021 hat die KBV gegenüber dem G-BA beantragt, den Kreis der Verordnungsberechtigten für psychiatrische häusliche Krankenpflege (pHKP) auf Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie auszuweiten. Diese können nach bisheriger Regelung in § 4 Absatz 6 der HKP-RL, wie die Hausärzte, Leistungen der pHKP verordnen, wenn eine Diagnosesicherung durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der in § 4 Absatz 6 Satz 1 der Richtlinie genannten Berufsgruppen vorliegt, die nicht älter als vier Monate ist. Der Gesamtverordnungszeitraum sollte in diesen Fällen 6 Wochen nicht überschreiten.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Mit dem GKV-Versorgungsstärkungsgesetz vom 23. Juli 2015 ist die Verordnungskompetenz für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten erweitert worden, um die Versorgung psychisch erkrankter Menschen zu verbessern. Neben der Veranlassung einer Krankenhauseinweisung oder auch der Verordnung einer medizinischen Rehabilitation hat der Gesetzgeber an dieser Stelle auch die Verordnungskompetenz für Soziotherapie erweitert. Eine Umsetzung dieser Befugnisse wurde am 16. März 2017 im G-BA beschlossen. Mit Wirkung vom 4. Juli 2020 wurden auch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie in den Kreis der verordnungsberechtigten Berufsgruppen für Soziotherapie aufgenommen, da auch bei diesen Fachärztinnen und Fachärzten die fachliche Befähigung gegeben ist, Psychotherapie gemäß der Psychotherapie-Richtlinie in Verbindung mit der Psychotherapie-Vereinbarung zu erbringen.

Seit dem 5. Dezember 2020 dürfen Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychologische Psychotherapeuten auch Leistungen der pHKP verordnen. Wie in der Soziotherapie-Richtlinie wird nun auch bei der pHKP die Verordnungsbefugnis für Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie erweitert. Durch die Ergänzung in § 4 Absatz 6 Satz 1 wird der Facharztgruppe der Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie das gleiche Recht zur Verordnung einer pHKP zugesprochen wie u.a. Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten. Die Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie bringen zudem aufgrund ihrer fachärztlichen Ausbildung die Kompetenz mit, insbesondere die pflegerischen Aspekte bei der Verordnung von pHKP einbeziehen und beurteilen zu können. Aus der Ergänzung dieser Berufsgruppe in § 4 Absatz 6 Satz 1 folgt ihre Streichung in § 4 Absatz 6 Satz 5, so dass das bisherige Erfordernis der Diagnosesicherung und die Begrenzung des Verordnungszeitraums auf sechs Wochen bei Verordnung durch Fachärztinnen und Fachärzte mit Zusatz-Weiterbildung Psychotherapie entfallen.

3. Würdigung der Stellungnahmen

Der G-BA hat die schriftlichen Stellungnahmen ausgewertet. Hieraus ergab sich ein redaktioneller Änderungsbedarf in § 4 Absatz 6 Satz 3 der HKP-RL hinsichtlich der Bezugnahme auf die aktuelle (Muster-)Weiterbildungsordnung (siehe Stellungnahme der BÄK und Auswertungstabelle zu den Stellungnahmen im Kapitel 6 der Zusammenfassenden Dokumentation bzw. Abschlussbericht). Dieser wurde in den Beschlussentwurf aufgenommen. Im Übrigen ergab sich kein Änderungsbedarf am Beschlussentwurf.

Das Stellungnahmeverfahren ist in Kapitel 6 der Zusammenfassenden Dokumentation bzw. Abschlussbericht abgebildet.

4. Bürokratiekostenermittlung

Durch die Änderung der Verordnungsbefugnis für Fachärztinnen und Fachärzte mit der Zusatzweiterbildung Psychotherapie erhöht sich die Anzahl an jährlichen Verordnungen für pHKP geringfügig. Die aus dem Ausfüllen des Verordnungsvordrucks resultierenden Bürokratiekosten verändern sich im Vergleich zum bisherigen Umfang nicht, da der Verordnungsvordruck derselbe bleibt.

5. Verfahrensablauf

Datum	Gremium	Beratungsgegenstand/ Verfahrensschritt
16.12.2021	Plenum	Beschluss zur Einleitung des Beratungsverfahrens gemäß 1. Kapitel § 5 VerFO
06.07.2022	UA VL	Beschluss zur Einleitung des Stellungnahmeverfahrens vor abschließender Entscheidung des G-BA (gemäß 1. Kapitel § 10 VerFO) über eine Änderung der HKP-RL
05.10.2022	UA VL	Würdigung der schriftlichen Stellungnahmen sowie abschließende Beratung
20.10.2022	Plenum	Abschließende Beratung und Beschluss über eine Änderung der HKP-RL
22.12.2022		Mitteilung des Ergebnisses der gemäß § 94 Absatz 1 SGB V erforderlichen Prüfung des Bundesministeriums für Gesundheit
11.01.2023		Veröffentlichung Bundesanzeiger
12.01.2023		Inkrafttreten

Berlin, den 20. Oktober 2022

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken